

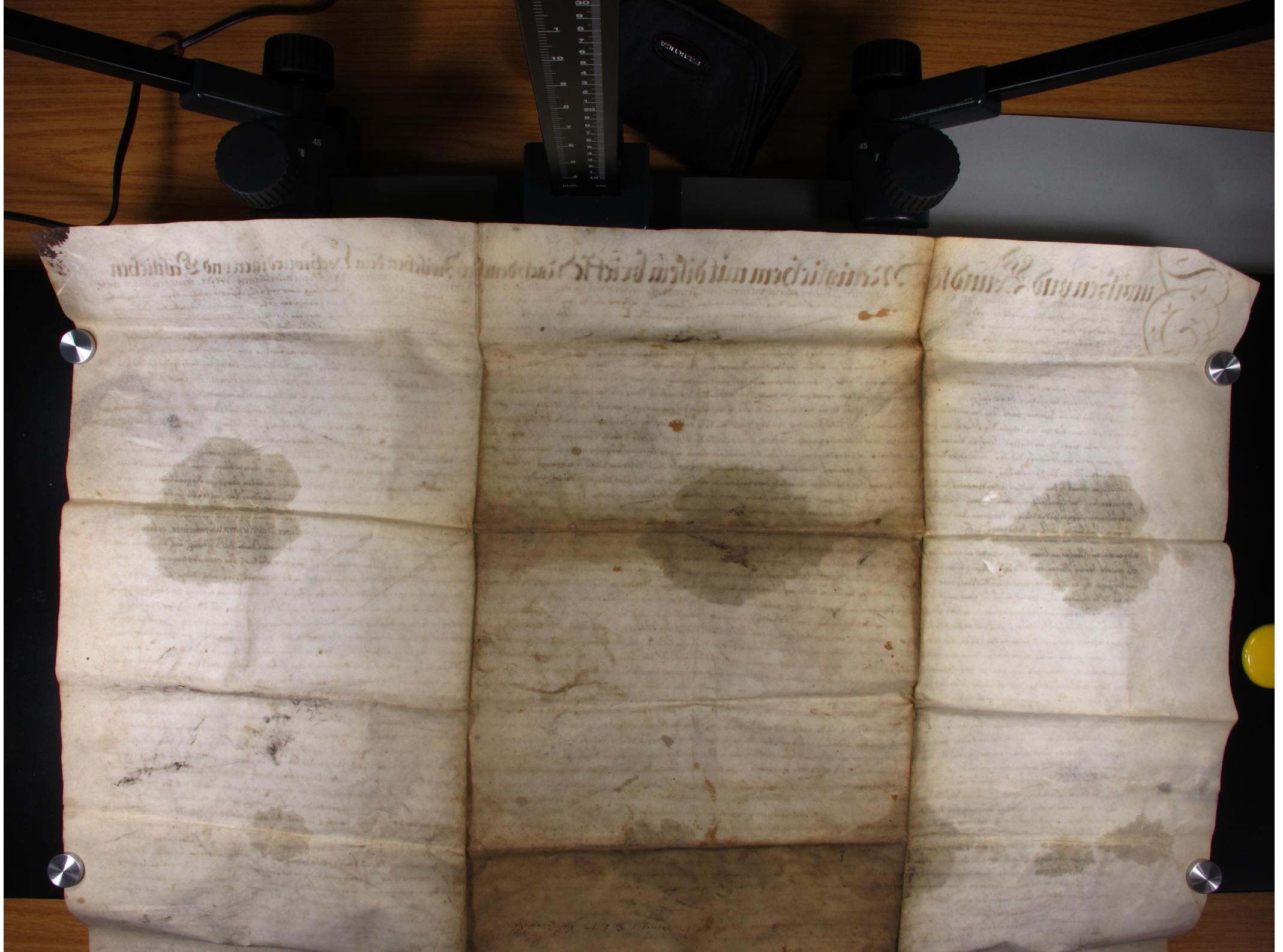
Gemeindearchiv

Schönau i/W.

Urkunden.

Nr. 29

Datum 1584 Mai 19





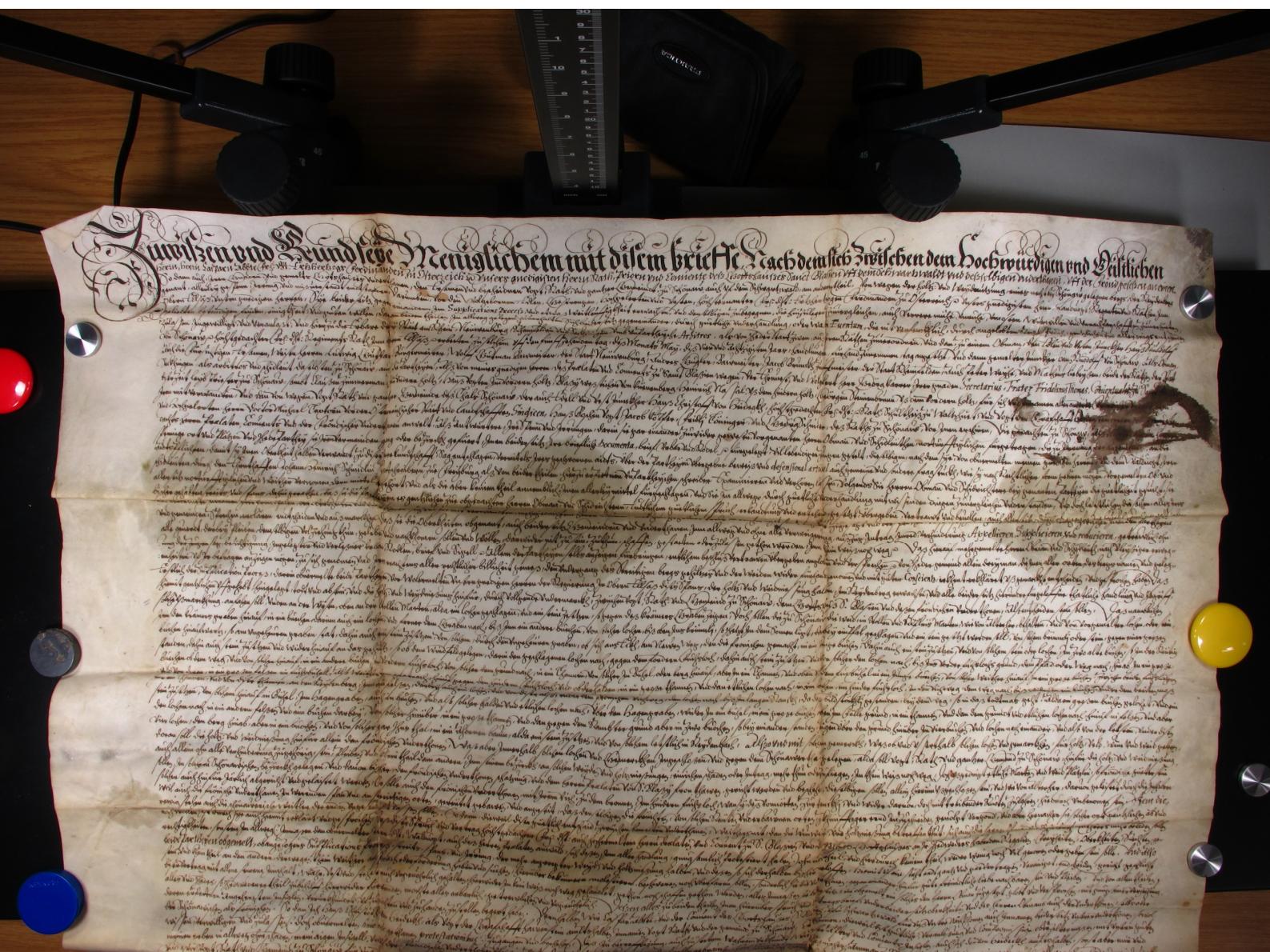
Broadth + is 31 mm of large manuscript



Wm. Brewster







von jenem dem vorigen Salz das der Lande gehabt hat und die unter ihm verblieben ist, so wie es im oben geschriebenen steht, ist die zumal das nicht der Fall zu sein scheint, da ein großer Theil davon in den Händen des Provinzialrates steht. Von diesem steht in einem anderen Theil der Provinz aber auch eine Menge in den Händen des Landes. In demselben sind die Hände des Landes sehr wohl gestreut, da sie in den Händen vieler Personen befinden sind, und man kann nicht ohne Mühe einen Theil davon wiederfinden. Das ist auch der Fall mit den Gütern der Provinz, die nach dem Vierzigsten Gesetz bestimmt sind, und die sich in den Händen des Provinzialrates befinden, und die aus demselben Theile ausgestrahlt werden. Von diesen sind die Güter der Provinz, die im Lande verstreut sind, in demselben Theile sehr wohl gestreut, und die Hände des Landes sind sehr wohl gesetzigt, da sie in den Händen vieler Personen befinden sind, und die Hände des Provinzialrates sind ebenfalls sehr wohl gesetzigt, da sie in den Händen vieler Personen befinden sind. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso. Es ist daher nicht schwer zu verstehen, daß die Hände des Landes sehr wohl gesetzigt sind, und die Hände des Provinzialrates ebenso.



KUNSTSAMMLUNG
Schriften
29. Februar 1954

KREISARBEIT

